

# Tennisverein BLAU-WEISS HOENGEN

## Satzung des Tennisvereins "BLAU-WEISS" Hoengen

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck

1. Der in Hoengen am 24.09.1964 gegründete Tennisverein führt den Namen "BLAU-WEISS" Hoengen. Der Verein hat seinen Sitz in Alsdorf-Hoengen.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein ist Mitglied des Landesfachverbandes und wird diese Mitgliedschaft beibehalten.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung vom 24.12.1953. Er verfolgt die Zwecke zur Pflege und Förderung des Amateur- und Breitensports. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein haftet nur im Rahmen des Vereinsvermögens.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 2

#### Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft kann eine aktive oder inaktive Mitgliedschaft sein.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft wird wirksam nach Bezahlung des Aufnahmebeitrages und des fälligen Jahresbeitrages. Bei Aufnahme nach dem 1.7. eines Jahres ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten.

### § 4

#### Rechtstellung bei inaktiver Mitgliedschaft

1. Inaktive Mitglieder nehmen an gesellschaftlichen Veranstaltungen teil.

Sie sind berechtigt, die Plätze gegen die Entrichtung der jeweils geltenden Gastspielgebühr zu nutzen. Das den aktiven Mitgliedern satzungsgemäß zustehende Stimmrecht besitzen inaktive Mitglieder nicht.

# Tennisverein BLAU-WEISS HOENGEN

## § 5

### Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Woche zulässig ohne Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wegen Zahlungsrückständen trotz Mahnung durch eingeschriebenen Brief mit Fristsetzung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Bescheid kann das Mitglied den Ehrenrat anrufen.

## § 6

### Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, andere Vereinsvorschriften, Anordnungen des Vorstandes oder Anordnungen einzelner Vorstandsmitglieder verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessene Geldstrafe,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Bescheid kann das Mitglied den Ehrenrat anrufen.

## §7

### Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag, der Aufnahmebeitrag sowie die Zahlungsart und außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und muss bis spätestens 31.3. eines jeden Jahres in voller Höhe entrichtet sein.  
Mitglieder, die am Bank- Einzugsverfahren teilnehmen entrichten ihren Jahresbeitrag durch Abbuchung. Die Abbuchung kann wahlweise 1/4, 1/2 oder 1|1 jährlich festgelegt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

# Tennisverein BLAU-WEISS HOENGEN

## §8

### Verzehrsbeitragsregelung

1. Um eine Mindesteinnahme für die Clubheimreinigung und Clubbewirtung zu gewährleisten, hat jedes aktive jugendliche und erwachsene Mitglied einen Verzehrsbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Zahlungsweise in den Beitragsrichtlinien festgelegt werden.  
Der Gegenwert der Verzehrsabgabe erfolgt durch Ausgabe von Wertmarken von DM 1,00 je Bon.

## §9

### Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.  
Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und an der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen aktiven Mitglieder des Vereins, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 2 Jahre Mitglied des Vereins sind.

## §10

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) Ausschüsse,
- d) Ehrenrat.

## § 11

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt, oder
  - b) 10 % der Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung, die spätestens bis zum 31.3. eines jeden Jahres stattzufinden hat, erfolgt durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Vorlesung der Niederschrift der vorausgegangenen Mitgliederversammlung,

# Tennisverein BLAU-WEISS HOENGEN

- b) Bericht des Vorstandes,
  - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - d) Entlastung des Schatzmeisters,
  - e) Entlastung des übrigen Vorstandes,
  - f) Ehrungen,
  - g) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
  - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmebeiträge und außerordentliche Beiträge,
  - j) Verschiedenes.
6. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 1/6 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.  
Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Anträge können gestellt werden:
- a) von den Mitgliedern,
  - b) vom Vorstand,
  - c) von den Ausschüssen.
8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge (bis spätestens nach Vorlesung des Vorjahresprotokolls) dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn der Antrag als Dringlichkeitsantrag bejaht wird.
- Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen. Bei Wahlen wird grundsätzlich dann geheim abgestimmt, wenn zwei oder mehr Personen zur Wahl stehen.  
Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Wahlen ist gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.  
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 gültigen Stimmen erforderlich.  
Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von ¾ der gegebenen gültigen Stimmen erforderlich.  
Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

# Tennisverein BLAU-WEISS HOENGEN

## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - Vorsitzenden
  - stellvertr. Vorsitzenden
  - Geschäftsführer
  - Schatzmeister
  - Sportwart
  - Damenwart
  - Jugendwart
  - Platzwart
  - Pressewart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der Jugendwart wird in einer gesonderten einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 9 Ziffer 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 11 der Satzung. Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Ausschüsse,
  - b) die Bewilligung von Ausgaben,
  - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
6. Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## § 13 Ausschüsse

1. Für die Bereiche Jugendsport, Wettkampfsport sowie Platzunterhaltung können Ausschüsse gebildet werden. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, der aus der Mitte des Ausschusses zu wählen ist und setzen sich wie folgt zusammen:
  - a) Jugendsport  
drei Vertreter der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gewählt sind,  
Jugendwart,  
Sportwart
  - b) Wettkampfsport  
Sportwart,  
Damenwart,  
Jugendwart,  
Mannschaftsführer
  - c) Platzunterhaltung  
Platzwart,  
4 weitere Mitglieder

# Tennisverein BLAU-WEISS HOENGEN

2. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.
4. Die Beschlüsse der Ausschüsse sind entsprechend den satzungsmäßigen Zuständigkeiten vom Vorstand zu genehmigen. Dringliche Entscheidungen oder Entscheidungen einfacher Art können mit Zustimmung des Vorsitzenden sofort durchgeführt werden.

## § 14 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.
2. Der Ehrenrat hat die Befugnis einer Schlichtungsstelle in den in dieser Satzung bezeichneten Fällen.

## §15 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 16 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## § 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

## §18 Jugendordnung

Der Vorstand erlässt eine separate Jugendordnung.

## §19 Wettkampfsport

1. An den Turnieren des Verbandes dürfen nur Mitglieder teilnehmen, die im Besitz eines gültigen Spielerpasses sind.
2. Turnierspieler dürfen nur an freien Turnieren teilnehmen, die vom Verband genehmigt sind.
3. An clubinternen Turnieren können nur solche Mitglieder teilnehmen, die nicht im Besitze eines Spielerpasses für einen anderen Verein sind.

# Tennisverein BLAU-WEISS HOENGEN

## §20 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein und um den Tennissport können verliehen werden

- a) die Vereinsnadel in Silber für 25jährige ununterbrochene Mitgliedschaft,
- b) die Vereinsnadel in Gold für 35jährige ununterbrochene Mitgliedschaft,
- c) Ehrenmitglieder können für besondere Verdienste um den Verein und/oder dem Tennissport im Allgemeinen ernannt werden.

Die Verleihung der Vereinsnadel wird vom Vorstand beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.

Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

## § 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Alsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Jugendsports zu verwenden hat.

## §22 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung in der Sitzung vom 15.12.1985 genehmigt und hebt die Satzung vom 16. Juni 1978, des nicht eingetragenen Vereins auf.

Alsdorf, den 15.12.1985